



Az.: 6

13.03.2019

Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

aufgrund meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl I S. 229 f.) in der derzeit geltenden Fassung wurde gemäß § 5 Abs. 2 u. 3 VIG Ihrem Antrag auf Informationszugang zu dem Lebensmittelunternehmen

„Bäckerei Matthiesen, Austraße 14 in 61440 Oberursel (Taunus)“

mit Bescheid vom 25.02.2019 stattgegeben.

Da das von Ihnen angefragte Lebensmittelunternehmen keinen Widerspruch eingelegt hat und auf jegliche Rechtsmittel verzichtet, ergeht folgende Information:

Die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen fanden am 14.01.2019 und am 12.11.2018 statt und hatten keine Beanstandungen zum Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen